

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma KFZ Ersatzteilprofis Mitterberger GmbH

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die Firma KFZ Ersatzteilprofis Mitterberger GmbH im folgenden kurz „ET-Pro GmbH“ als Verkäufer der von Ihnen angeschafften Waren abschließt, sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, wenn diese von ET-Pro GmbH nicht schriftlich und Firmen mäßig gezeichnet anerkannt werden. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit Annahme der von ET-Pro GmbH gelieferten Waren verzichtet der Käufer jedenfalls auf etwaige von ihm genannte eigene Geschäftsbedingungen.

Alle Angebote von ET-Pro GmbH sind stets frei bleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch die Unterfertigung des ET-Pro GmbH Auftrages oder durch die schriftliche Bestätigung durch ET-Pro GmbH zustande, bei Fehlen einer solchen durch die widerspruchslose Entgegennahme der Ware und einer von ET-Pro GmbH ausgestellten Rechnung. Bestellungen sind hinsichtlich aller Einzelheiten genau zu spezifizieren, der Käufer trägt das Risiko unvollständiger oder ungenauer Angaben. Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe oder Ausrüstung bleiben vorbehalten.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ET-Pro GmbH. Mündliche Vereinbarungen sind erst mit schriftlicher Bestätigung von ET-Pro GmbH wirksam.

Die mitgeteilten Preise sind, auch soweit sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind, frei bleibend und verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und in der Regel sind diese innerhalb von wenigen Tagen lieferbar. Es bleibt vorbehalten, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen, sofern sich die Listenpreise von ET-Pro GmbH zwischenzeitlich bis zur Lieferung verändern. Im Falle der Erhöhung der Preise über 10 % kann eine einvernehmliche Auflösung des Liefervertrages für noch nicht in Fertigung oder noch nicht in Lieferung befindliche Ware erfolgen. Bei Kleinbestellungen unter EUR 50,00 kann ein Bearbeitungskostenanteil von 15 % in Rechnung gestellt werden.

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt ET-Pro GmbH die Angabe der Lieferzeit vorbehalten. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. ET-Pro GmbH wird die angegebenen Lieferzeiten nach Möglichkeit einhalten. Ereignisse höherer Gewalt oder Verzug der Vorlieferanten verpflichten ET-Pro GmbH von den eingegangenen Verpflichtungen und berechtigen, diese ganz oder teilweise aufzuheben, oder die Lieferzeiten hinauszuschieben ohne dass der Besteller, falls nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, von der Verpflichtung zur späteren Abnahme entbunden ist. Jeglicher Ersatz von Verzugs- und Nichterfüllungsschäden ist ausgeschlossen.

Ist bei Bestellungen auf Abruf keine bestimmte Abnahmefrist vereinbart, so muss der Abruf vom Käufer mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen. Bei Sonderanfragen verlängert sich diese Frist auf 6 Monate. Ist der Abruf durch den Käufer innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, ist ET-Pro GmbH berechtigt, bei Ablauf der Frist den offenen Teil der Abruforder auszuliefern. Bei Bestellungen auf Abruf muss die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten abgerufen sein.

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers versandt. ET-Pro GmbH versendet die bestellten Waren nach eigener Wahl - per Post, Bahn oder Autotransport. Etwaige Beschädigungen sind unmittelbar bei Abnahme der Sendung bei der Post, der Eisenbahnverwaltung des Empfangsortes, dem Güterbeförderer oder für den Fall der Lieferung durch eigenen Zustelldienst, bei dem Fahrem von ET-Pro GmbH zu melden und auf den Versandpapieren bescheinigen zu lassen.

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, und zwar entweder schriftlich, per Telefax oder E-Mail, geltend gemacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eintreffen im handelsüblichen Umfang zu überprüfen. Die nicht fristgerechte Einbringung der Mängelrüge spätestens am 3. Tag nach Empfang, sowie die Verarbeitung oder der Weiterverkauf der Ware gelten als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Rücksendungen haben frachtfrei an die ausliefernde Stelle zu erfolgen und werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Einverständniserklärung mit der Rücksendung angenommen. Etwaige Rücksendungen können nur im Originalzustand zurückgenommen werden. Spezifikationszeichen dürfen nicht entfernt werden. Die beschädigte Stelle muss kenntlich gemacht werden, des weiteren sind Rechnungsnummer, Datum und Grund der Beanstandung anzugeben, sowie ein Vermerk „Beanstandung“ deutlich sichtbar anzubringen. Die Berechnung einer Wiedereinlagerungs- und Manipulationsgebühr von mindestens 15 % des zurückgegebenen Warenwertes ist vorbehalten. ET-Pro GmbH übernimmt, keine Haftung, wenn die Ausbesserungs- oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert wird. Bei berechtigter Beanstandung ersetzt ET-Pro GmbH wahlweise die Ware oder erteilt eine Gutschrift in Höhe des zurückgegebenen Warenwertes. Alle anderen Ansprüche des Käufers wie Preisminderung, Schadenersatz, Verdienstentgang oder anderes sind ausgeschlossen. Zur Beseitigung von Mängeln ist ET-Pro GmbH nicht verpflichtet, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. ET-Pro GmbH leistet keine Gewähr für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Zweck. Falls ET-Pro GmbH für bestimmte Produkte ausdrücklich eine schriftliche Garantie übernimmt, richten sich Art und Umfang der Garantieleistungen nach den jeweiligen Garantiebestimmungen. Gegenüber Unternehmern gilt die Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wobei die Beweislast beim Kunden liegt. Für Gebrauchsgüter verkürzt sich die Gewährleistung auf 6 Monate.

Aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ersatzpflichten für Sachschäden, die gewerblichen Nutzern entstehen, sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen

Bestimmungen abgeleitet werden könnten, sind ausgeschlossen, ebenso jegliche Folgeschäden. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware auf seinen Käufer zu überbinden.

Bei der Durchführung von Reparaturen und Installationen haftet ET-Pro GmbH ausschließlich für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und die Brauchbarkeit der dabei verwendeten Teile. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch des Käufers übernimmt ET-Pro GmbH die Montage gelieferter Maschinen und Einrichtungen. Hierzu bedarf es besonderer Vereinbarungen. Bei Montagen der von uns gelieferten Werkstatteinrichtungen handelt es sich nicht um Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994.

Die Zahlungskonditionen für die Kfz-Verschleißteile lauten wie vereinbart und sind auf jeder Rechnung angeführt, für die Montage-, Reparaturrechnungen und Werkstätten-Ersatzteillieferungen gelten ebenfalls die auf der Rechnung angeführten Konditionen. Abänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn ET-Pro GmbH über den Betrag verfügen kann. Wechsel werden nicht angenommen. Die Gewährung von Skonto setzt voraus, dass keine fälligen Rechnungen offen sind. Für den Fall des Verzuges oder Bekannt werden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist ET-Pro GmbH berechtigt, die Lieferung und weitere Lieferungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, die sofortige Zahlung aller ET-Pro GmbH zustehenden Forderungen, auch aus anderen Verträgen ohne Rücksicht auf ein etwa gewährtes Ziel oder eine etwa gewährte Stundung zu verlangen, für die geschuldete Summe Sicherheit nach Wahl zu fordern, oder die im Eigentum von ET-Pro GmbH stehende Ware sofort abzuholen. Der Käufer gestattet schon im Vorhinein das Betreten seiner Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Im Falle des Verzuges ist ET-Pro GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über der Nationalbankrate zu berechnen. Alle im Falle eines Verzuges entstehenden Kosten eines von ET-Pro GmbH beauftragten Rechtsanwaltes gehen zu Lasten des Käufers. Für den Fall des Verzuges ist ET-Pro GmbH weiters wahlweise berechtigt, vereinbarte Lieferungen nur noch gegen Nachnahme auszuführen. Falls der Käufer, solche Nachnahmen nicht einlöst, kann ET-Pro GmbH die Ware anderweitig auf Rechnung des Käufers oder auf eigene Rechnung veräußern, wobei ET-Pro GmbH im übrigen alle sonstigen Rechte gegen den Käufer vorbehalten bleiben, insbesondere der Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem durch Notverkauf erzielten Preis.

Rechnungsabzüge, sei es im Wege der Aufrechnung, der Minderung, der Zurückbehaltung oder sonstiger Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich im Einzelfall etwas anderes zugestanden oder gerichtlich entschieden ist.

ET-Pro GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. ET-Pro GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Kunden wahlweise auch auf andere, insbesondere ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Bei Weiterveräußerung vor kompletter Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, ET-Pro GmbH die entsprechende Kaufpreisforderung sicherheitshalber abzutreten. Im Fall der Verarbeitung vor kompletter Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, ET-Pro GmbH die entsprechende Kaufpreisforderung sicherheitshalber abzutreten. Im Fall der Verarbeitung vor kompletter Bezahlung entsteht Miteigentum von ET-Pro GmbH und des Verarbeiters im Verhältnis der beiderseitigen, verarbeiteten Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Waren in anderer Weise, etwa durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung zu verfügen. Im Falle des Verzuges des Käufers ist ET-Pro GmbH berechtigt, die im Vorbehaltseigentum von ET-Pro GmbH stehende Ware unter Aufrechterhaltung des Kaufpreises bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises abzunehmen. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer ET-Pro GmbH und den von ET-Pro GmbH beauftragten Personen den Abtransport der im Vorbehaltseigentum stehenden Waren und das Betreten der Geschäftsräumlichkeiten.

ET-Pro GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in die Ware, die den Besitz des Käufers an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren von ET-Pro GmbH betreffen, hat der Käufer ET-Pro GmbH unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten etwaiger Interventionen von ET-Pro GmbH gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Käufers.

Die Kosten der Verpackung sind in der Regel im Verkaufspreis inkludiert. Eine Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung besteht nicht, soweit nicht zwingende anders lautende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall behält sich ET-Pro GmbH die Berechnung angemessener Kosten für Rücknahme und Entsorgung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV mäßig erfasst und verarbeitet werden. ET-Pro GmbH verpflichtet sich, diese Daten nur für eigene Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klage und Rückgabe der von ET-Pro GmbH gelieferten Ware, das sachlich zuständige Gericht in Graz. Anzuwenden ist österreichisches Recht.